

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Hauptausschuss Stadt Bad Ems	öffentlich	12.03.2024
Stadtrat Bad Ems	öffentlich	19.03.2024

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau (Erneuerung der Straßenentwässerung) der Verkehrsanlage "Mainzer Gäßchen" in Bad Ems**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen das Vorliegen möglicher Ausschlussgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Die Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau (VGW) haben im Bereich der Verkehrsanlage „Mainzer Gäßchen“ (verlaufend zwischen der östlichen Mainzer Straße und dem sog. „Lückenschluss“ im Bereich des Hauptbahnhofs) in geschlossener Bauweise (Inliner-Verfahren) die Straßenentwässerung erneuert. Die Verkehrsanlage „Mainzer Gäßchen“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Auf dem Spieß“ der Stadt Bad Ems.

Nach der im Dezember 2023 eingegangenen schriftlichen Anforderung der VGW auf der Grundlage des § 12 Abs. 10 Landesstraßengesetz (LStrG) und dem zwischen der Stadt Bad Ems und den VGW abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag beläuft sich der von der Stadt Bad Ems zu zahlende Investitionskostenanteil für die Straßenentwässerung auf ca. 2.400,00 Euro.

Da es sich bei der Straßenentwässerung um eine Teileinrichtung der Straße handelt, stellt der der Stadt Bad Ems in Rechnung gestellte Investitionskostenanteil beitragsfähigen Ausbaufwand dar. Die von der o.a. Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke sind daher mit Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der entsprechenden Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) zu belasten. Da der Beitragsanspruch mit Eingang der schriftlichen Anforderung des Kostenanteils der Stadt Bad Ems durch die VGW im Dezember 2023 entstanden ist, hat die Abrechnung noch durch Erhebung einmaliger Ausbaubeiträge nach tatsächlichen Kosten (bis zum 31.12.2023 geltende Ausbaubeitragssatzung) zu erfolgen. Nach abgabenrechtlichen Grundsätzen ist immer die Fassung der Beitragssatzung maßgebend, die im Zeitpunkt der Entstehung des sachlichen Beitragsanspruchs gilt.

Der Stadtrat hat nach § 10 Abs. 3 KAG in der übergangsweise weitergeltenden bisherigen Fassung durch einen Beschluss den Anteil der Stadt Bad Ems an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (sog. Gemeindeanteil) festzulegen. Hierbei handelt es sich um den dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechenden Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Maßgebend für die Festlegung des

Gemeindeanteils ist dabei das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Funktion und Verkehrsbedeutung der Verkehrsanlage im Verkehrsnetz einer Gemeinde. Nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz wird ein Ortsgemeinderat als in der Lage angesehen, aufgrund seiner Vertrautheit mit den örtlichen Verhältnissen (insbesondere den Grundstücksnutzungen, der flächenmäßigen Ausdehnung einer Verkehrsanlage und der Bedeutung der Straße im Gefüge des gesamten Straßennetzes) auch ohne eine formelle Erhebung die Verkehrsbedeutung einer Straße im Gemeindegebiet hinreichend zuverlässig einzuschätzen. Entsprechend der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz steht den Gemeinden bei der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5 % zu, der einen Ausgleich für die tatsächlichen Unsicherheiten bieten soll, der mit der Bewertung des Anlieger- und Durchgangsverkehrs ohne präzise Datenerhebung verbunden ist.

Beim „Mainzer Gäßchen“ handelt es sich um eine schmale, ca. 60 m lange Verbindungsstraße, die im oberen Teilbereich bis etwa zum Einfahrtbereich in den hinteren Bereich des Flurstücks 40/2 (ehemaliger „Klosterhof“) als Einbahnstraße in Richtung des Verlaufs zur Mainzer Straße hin besteht. Sie erschließt nur sehr wenige Grundstücke im Rahmen einer Mehrfacherschließung und hat im Wesentlichen eine Verbindungsfunktion zwischen zwei anderen Straßen. Der Fahrzeugdurchgangsverkehr hält sich –auch im Hinblick auf die betr. den Fahrzeugverkehr beschränkten Widmung auf den Anliegerverkehr zum Erreichen der Anliegergrundstücke und der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung als teilweiser Einbahnstraße in Richtung Mainzer Straße- wenn überhaupt in sehr engen Grenzen, so dass insoweit von einer klassischen Anliegerstraße gesprochen werden kann (Regelgemeindeanteil 25 %). Hinsichtlich des Fußgängerdurchgangsverkehrs wird die Straße „Mainzer Gäßchen“ u.a. als Abkürzung vom Bahnhof in Richtung östliche Mainzer Straße sowie in Richtung in den Außenbereich (Wiesbach) und zurück in Anspruch genommen, so dass zumindest der Fußgängerdurchgangsverkehr höher zu gewichten wäre. Hier dürfte der Durchgangsverkehr (Fußgänger) sich zumindest mit dem Anliegerverkehr (Fußgänger) die Waage halten (Gemeindeanteil 50 %) oder sogar diesen überwiegen (Gemeindeanteil 55 – 65 %). Führt man beide Gemeindeanteile zu einem Mischsatz zusammen, erscheint ein Gemeindeanteil von 40 % unter Berücksichtigung des gemeindlichen Beurteilungsspielraums im Ergebnis wohl angemessen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Mainzer Gäßchen“ (Parzelle Flur 83, Flurstück 64) in Bad Ems erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau der Verkehrsanlage „Mainzer Gäßchen“ (Erneuerung der Einrichtungen der Straßenentwässerung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Bad Ems vom 04.06.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04.07.2012 herangezogen.

2. Der Anteil der Stadt Bad Ems an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 10 Abs. 3 KAG wird auf 40 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen festgesetzt. Der Anteil der Beitragspflichtigen (Anliegeranteil) beträgt demnach 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister